

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 11. Dezember 2023 i.S. X. gegen Phil.-hum. Fakultät (B 07/23)

Ist eine ungenügende Leistungskontrolle nicht kompensierbar und führt diese zum Studienausschluss, muss das klar aus den Rechtsgrundlagen ersichtlich sein (E. 8 und 9).

Sachverhalt (gekürzt):

Die Beschwerdeführerin studiert im Bachelorstudiengang Minor Erziehungswissenschaften an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Sie erreichte in der Leistungskontrolle der Veranstaltung «Einführung in die Erziehungswissenschaft I» vom 7. April 2022 im zweiten Versuch die ungenügende Note 3.5. Aufgrund dieser ungenügenden Note wurde sie vom Studium ausgeschlossen. Die Beschwerdeführerin ging jedoch davon aus, dass sie diese ungenügende Note kompensieren könne.

Das Studienprogramm Erziehungswissenschaft Minor à 30 ECTS-Punkte ist im RSL Phil.-hum. 19¹ sowie im Studienplan² geregelt. Gemäss Art. 23 des Studienplans besteht das Studium aus den folgenden Leistungen: (1) Einführung in die Erziehungswissenschaft (in der Praxis bestehend aus den beiden Veranstaltungen «Einführung in die Erziehungswissenschaft I» und «Einführung in die Erziehungswissenschaft II», insgesamt 6 ECTS-Punkte) und (2) 8 Vorlesungen (zwei Vorlesungen pro Abteilung, insgesamt 24 ECTS-Punkte). Der Studienplan sieht die Kompensierbarkeit ungenügender Noten vor, wenn höchstens *eine* Note der Leistungskontrollen der *Vorlesungen* ungenügend ist (Art. 9 Abs. 2 lit. c erster Spiegelstrich des Studienplans [Hervorhebungen hinzugefügt]).

¹ Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch- humanwissenschaftlichen Fakultät (RSL Phil.-hum. 19) vom 27. Mai 2019.

² Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Erziehungswissenschaft (Studienplan) vom 17. Dezember 2018.

Die Vorinstanz stellte sich auf den Standpunkt, bei den Veranstaltungen «Einführung in die Erziehungswissenschaft I» und «Einführung in die Erziehungswissenschaft II» handle es sich – im Gegensatz zu den *Vorlesungen* – um obligatorische und nicht kompensierbare Pflichtveranstaltungen. Gemäss Art. 12 Abs. 2 RSL Phil.-hum. 19 werde aus dem entsprechenden Studienprogramm ausgeschlossen, wer die Anforderungen des Studienplans definitiv nicht mehr erfüllen könne.

Aus den Erwägungen:

[...]

8.

Als erstes sticht ins Auge, dass in Art. 23 des Studienplans im ersten Spiegelstrich von «Einführung in die Erziehungswissenschaft (insgesamt 6 ECTS-Punkte)» im Singular (sic!) die Rede ist, im zweiten Spiegelstrich aber von «8 Vorlesungen» im Plural. Gleichzeitig steht im vorliegenden Fall aber bloss eine Veranstaltung mit der Bezeichnung «Einführung in die Erziehungswissenschaft I» zur Debatte, während die Beschwerdeführerin eine Veranstaltung mit der Bezeichnung «Einführung in die Erziehungswissenschaft II» noch nicht absolviert hat. Die «Einführung in die Erziehungswissenschaft» gemäss Art. 23 erster Spiegelstrich des Studienplans wird in der Praxis mithin in zwei Veranstaltungen aufgeteilt, für die separate Noten vergeben werden. Das wirft die Frage auf, wie sich die Noten in diesen zwei Einführungsveranstaltungen zueinander verhalten. Konkret: Müssen beide Noten als Einzelnoten genügend sein oder ist aus den beiden Teilnoten eine Gesamtnote zu bilden, die genügend sein muss? Folgt man letzterer Auffassung, so könnte die Beschwerdeführerin im jetzigen Zeitpunkt noch nicht vom Minor-Studiengang ausgeschlossen werden, da sie immer noch die Möglichkeit hat, mit einer Teilnote von 4.5 oder höher in der (Teil)Veranstaltung «Einführung in die Erziehungswissenschaft II» eine genügende Gesamtnote in der «Einführung in die Erziehungswissenschaft» zu erzielen.

Der Studienplan gibt auf diese Frage keine klare Antwort. Es sprechen aber gute Gründe für die Bildung einer Gesamtnote. Zum einen ist Art. 23 erster Spiegelstrich des Studienplans – wie erwähnt – im Singular gehalten. Dieser Wortlaut deutet darauf hin, dass nicht mehrere Noten, sondern bloss *eine* Note zu vergeben ist (die aus dem Durchschnitt von Teilnoten gebildet werden kann). Zum andern würde es die gegenteilige Auffassung der Fakultät erlauben, die Anzahl der nach ihrer Auffassung nicht kompensierbaren Pflichtleistungen zu erhöhen. Eine derart gravierende Möglichkeit (vgl. dazu sogleich in E. 9) müsste im Studienplan eine hinreichend klare Grundlage haben, woran es – wie dargelegt – gebricht. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass gemäss geltendem Studienplan in der «Einführung in die Erziehungswissenschaft» eine Gesamtnote aus den Teilnoten der zwei Veranstaltungen zu bilden ist.

Die Beschwerde kann an sich bereits gestützt auf diese Erwägung gutgeheissen werden. Dennoch soll zusätzlich noch geprüft werden, ob die Auffassung der Vorinstanz über die Nichtkompensierbarkeit einer ungenügenden (Gesamt)Note in der «Einführung in die Erziehungswissenschaft» haltbar ist. Wenn dies verneint wird, wäre das ein weiterer Grund für die Gutheissung der Beschwerde.

9.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 RSL Phil.-hum. 19 regeln die Studienpläne die Kompensation im Rahmen der folgenden Regeln. Dabei können sie die Kompensation entweder ganz oder für bestimmte Studienabschnitte ausschliessen. Nach Art. 37 Abs. 2 RSL Phil.-hum. 19 können ungenügende Leistungskontrollen kompensiert werden, wenn (lit. a) die Leistungskontrollen Bestandteile eines durch den Studienplan definierten Bereiches/Studienabschnittes/Moduls sind und (lit. b) die Note dieses Bereiches/Studienabschnittes/Moduls kumulativ ermittelt wird. Art. 37 Abs. 3 RSL Phil.-hum. 19 sieht sodann vor, dass die Studienpläne nicht kompensierbare Pflichtleistungen bestimmen (lit. b) und die Kompensation auf eine bestimmte Veranstaltungsart einschränken können (lit. c).

9.1

Für den hier interessierenden Studiengang sieht der Studienplan die Kompensierbarkeit ungenügender Noten vor, wenn höchstens *eine* Note der Leistungskontrollen der *Vorlesungen* ungenügend ist (Art. 9 Abs. 2 lit. c erster Spiegelstrich des Studienplans [Hervorhebungen hinzugefügt]). Gemäss Art. 23 des Studienplans besteht der hier interessierende Studiengang einerseits aus der *Einführung in die Erziehungswissenschaft* (erster Spiegelstrich) und andererseits aus 8 *Vorlesungen* (zweiter Spiegelstrich [Hervorhebungen hinzugefügt]). Bei einem engen wörtlichen Vergleich dieser beiden Bestimmungen könnte man – wie die Vorinstanz – die Auffassung vertreten, dass Art. 9 Abs. 2 lit. c erster Spiegelstrich des Studienplans nur die 8 *Vorlesungen* von Art. 23 zweiter Spiegelstrich des Studienplans im Auge hat, nicht aber die *Einführung in die Erziehungswissenschaft*.

Gegen diese Auffassung spricht indessen ein gewichtiger Grund. Ist eine ungenügende Leistung grundsätzlich nicht kompensierbar, so stellt dies eine harte Sanktion dar. Eine einzige Leistung bestimmt dann über den Misserfolg in einem Studiengang. Bildhaft könnte man von der Sperrwirkung oder noch drastischer von einer Guillotinerwirkung einer einzelnen ungenügenden Leistung sprechen. Daher sehen viele Studiengänge an der Universität grundsätzlich die Kompensierbarkeit von ungenügenden Leistungen vor, selbstredend aber bloss in beschränktem Rahmen (so wie im hier interessierenden Fall mit der Regel, dass höchstens *eine* Note ungenügend sein darf). Soll eine ungenügende Leistung nicht kompensierbar sein, so darf erwartet werden, dass dies aus den massgebenden Rechtsgrundlagen klar ersichtlich wird. Denn nur so wird den Dozentinnen und Dozenten sowie den Studierenden und nicht zuletzt auch der Instanz, die ein Reglement oder einen Studienplan zu genehmigen hat (hier also dem Rektor der Universität Bern), vor Augen geführt, welches besondere (starke) Gewicht einer Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Leistungskontrolle in einem Studiengang zukommt.

An dieser Klarheit fehlt es hier. Der Begriff «Vorlesung» in Art. 9 Abs. 2 lit. c erster Spiegelstrich des Studienplans muss sich nicht zwingend bloss auf die 8 Vorlesungen gemäss Art. 23 zweiter Spiegelstrich des Studienplans beziehen. Er kann für unbefangene Leserinnen und Leser ebenso auch die Einführung in die Erziehungswissenschaft gemäss Art. 23 erster Spiegelstrich umfassen, zumal wenn diese Einführungsveranstaltung wie hier (vgl. dazu die Beschwerde S. 9 sowie die Vernehmlassung der Vorinstanz S. 6) in der Form von zwei Vorlesungen abgehalten wird. Von besonderer Bedeutung ist im vorliegenden Zusammenhang sodann Art. 9 Abs. 4 des Studienplans. Nach dieser Bestimmung können unbenotete Leistungskontrollen (d.h. Leistungskontrollen, die mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet werden [Art. 33 Abs. 2 RSL Phil.-hum. 19]) sowie die Bachelor- und die Masterarbeit nicht kompensiert werden. *Andere Leistungskontrollen wie die hier im Streit stehende Leistungskontrolle in der «Einführung in die Erziehungswissenschaft I» erwähnt Art. 9 Abs. 4 des Studienplans nicht.*

Im Weiteren sticht ins Auge, dass der Studienplan das Studienprogramm Erziehungswissenschaft Minor à 30 ECTS-Punkte ausdrücklich als *einstufig* erklärt, d.h. keine Gliederung in Propädeutikum und zweiten Studienabschnitt vornimmt (Art. 22 Abs. 2 des Studienplans). Faktisch würde aber genau eine solche Gliederung erfolgen, wenn eine ungenügende Leistung in der «Einführung in die Erziehungswissenschaft» anders als ungenügende Leistungen in den «8 Vorlesungen» nicht kompensierbar ist, d.h. wenn die «Einführung in die Erziehungswissenschaft» gegenüber den «8 Vorlesungen» eine Sperrwirkung erzielen kann. Wie ein solcher Sperrwirkungsmechanismus in anderen Programmen regelkonform funktioniert, zeigt sich sehr schön in Art. 42 RSL Phil.-hum. 19. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung können Mono- und Major-Studienprogramme in ein Propädeutikum und in einen zweiten Studienabschnitt gegliedert werden. *Nach Abs. 4 dieser Bestimmung wird zum zweiten Studienabschnitt nur zugelassen, wer das Propädeutikum bestanden hat.* Mit der von der Vorinstanz vertretenen Rechtsauffassung würde hier im Ergebnis eine solche Zweistufigkeit eingeführt, obwohl der Studienplan das Studienprogramm ausdrücklich als einstufig erklärt. Wenn das gewollt sein sollte, so hätte dies im Studienplan klar geregelt werden müssen.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände bringt der geltende Studienplan entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Duplik S. 2) nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass eine ungenügende Leistungskontrolle in der «Einführung in die Erziehungswissenschaft» grundsätzlich nicht kompensierbar sein soll.

9.2

Zu prüfen bleibt noch, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 37 Abs. 2 RSL Phil.-hum. 19 erfüllt sind. Würde es daran gebrechen, so könnte eine ungenügende Gesamtleistung selbst dann nicht kompensiert werden, wenn – wie dargelegt – eine klare Regelung der Nichtkompensierbarkeit fehlt.

Gemäss Art. 25 des Studienplans gilt für das hier interessierende Studienprogramm Art. 47 Abs. 2 RSL Phil.-hum. 19. Nach Art. 47 Abs. 2 RSL

Phil.-hum. 19 entspricht die Note des Studienprogramms dem nach ECTS-Punkten gewichteten und ungerundeten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Studienprogramms. Somit wird die Gesamtnote des zur Debatte stehenden Minors aus sämtlichen (gewichteten) Einzelnoten der Einführung in die Erziehungswissenschaft und der 8 Vorlesungen ermittelt. Damit ist die für die Kompensierbarkeit erforderliche Voraussetzung von Art. 37 Abs. 2 lit. b RSL Phil.-hum. 19 – die Note dieses Bereiches/Studienabschnittes/Moduls wird *kumulativ* ermittelt – erfüllt. Ebenso erfüllt ist auch die Voraussetzung von Art. 37 Abs. 2 lit. a RSL Phil.-hum. 19: Die Leistungskontrollen in der «Einführung in die Erziehungswissenschaft» einerseits und in den «8 Vorlesungen» andererseits bilden *zusammen Bestandteile des durch den Studienplan definierten Bereiches/Studienabschnittes/Moduls*. Denn das Studienprogramm ist – wie bereits erwähnt (oben E. 9.1.) – ausdrücklich einstufig, d.h. nicht unterteilt in ein Propädeutikum und einen zweiten Studienabschnitt. Art. 37 Abs. 2 lit. a und lit. b RSL Phil.-hum. 19 stehen somit der Kompensierbarkeit einer ungenügenden Gesamtleistung in der «Einführung in die Erziehungswissenschaft» nicht entgegen.

9.3

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass gemäss geltendem Studienplan eine ungenügende (Gesamt)Note in den Vorlesungen «Einführung in die Erziehungswissenschaft» im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte) grundsätzlich kompensierbar ist. Die Beschwerde ist daher auch aus diesem Grund gutzuheissen und die angefochtene Ausschlussverfügung aufzuheben.

Das Ergebnis mag für die Vorinstanz unbefriedigend sein, da es in zwei Punkten nicht der von ihr vertretenen (und praktizierten) Auslegung des Studienplans entspricht. Es steht der Fakultät frei, den Studienplan für die Zukunft klarer zu fassen.